

Ausschuss für Berufsordnung, Wissenschaft und
Qualität der Psychotherapeutenkammer Berlin

K 14: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR
zum Angestelltenverhältnis in der Psychotherapie

19.11.2015

Eine psychotherapeutische Praxis zu führen bedeutet nicht nur ein hohes Maß an Eigenständigkeit, sondern auch zunächst hohe Investitionskosten und überdauernde wirtschaftliche Verantwortung. Seit Umsetzung des Vertragsarztrechts-Änderungs-gesetzes (VÄndG) im Jahr 2007 gibt es deutlich mehr Optionen, Anstellungsverhältnisse zu schaffen.

(www.kvberlin.de/20praxis/.../vaendg_broschuere_kbv.pdf)

Approbierte Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich von Kollegen derselben Fachrichtung anstellen zu lassen. Die Tätigkeit als angestellter Psychotherapeut bietet den Vorzug eines regelmäßigen Gehaltes sowie die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen für Angestellte. Diese vertragsrechtlichen Vorgaben strukturieren das Angestelltenverhältnis von außen und bilden den rechtlichen Rahmen. Die erweiterte Regelung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung verlangt eine berufsethische Positionierung, die das Binnenverhältnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber reflektiert.

Der folgende berufsethische Kommentar begründet sich sowohl aufgrund der Tatsache, dass Arbeit eine Tauschbeziehung ist als auch darauf, dass Arbeit ein wesentlicher Teil der beruflichen Identitätsbildung darstellt.

Arbeit als Tausch-/ Reziprozitätsbeziehung

Die Arbeitsbeziehung zwischen einem Psychotherapeuten A, welcher einen Psychotherapeuten B im ambulanten Tätigkeitsbereich anstellt, wird als eine sogenannte Reziprozitätsbeziehung definiert, insofern die Arbeit Teil eines Tauschs ist. Aus soziologischer Sicht betrachtet wird diese Arbeitsbeziehung als eine asymmetrische und instrumentelle Tauschbeziehung beschrieben.

Einigkeit herrscht in der Annahme, dass das Knappheitsverhältnis im ambulanten psychotherapeutischen Arbeitsfeld diese Reziprozität im Angestelltenverhältnis stark beeinflusst:

Zu einer Reziprozitätsbeziehung gehört die Angemessenheit von Entgeltstrukturen und sonstigen gängigen Vertragsregularien. Dieser Aspekt wird unter ethischen Gesichtspunkten als „interne Gerechtigkeitsbeziehung“ diskutiert. Außerdem ist es unumstritten, dass ein ambulantes Angestelltenverhältnis eine „organisierte Reziprozität“ fordert. Organisierte Reziprozität meint unter anderem die Institutionalisierung von Arbeitsverhältnissen. Darüber hinaus ist die Reziprozitätsbeziehung ein „sozialer Austausch“ und im Bereich der ambulanten Psychotherapie eine neue Arbeitsmöglichkeit.

Senioritätsregel

Organisierte Reziprozität und sozialer Austausch verbinden sich in den sogenannten Senioritätsregeln als Teil der Diskussion um den Generationenvertrag in der psychotherapeutischen Berufsgruppe. **Die Senioritätsregel lässt sich zunächst anhand der**

Praxisweitergabe diskutieren, impliziert aber auch die Aufgabe, berufliche Felder für Psychotherapeuten in verschiedenen Versorgungseinrichtungen zu schaffen und die Ausbildung stärker auf unterschiedliche Arbeitsfelder hin auszurichten. Für den ambulanten psychotherapeutischen Arbeitsbereich bedeutet dies zugleich, dass Psychotherapeut A für den angestellten Psychotherapeuten B eine berufliche Identifikationsmöglichkeit bietet. Dies erweitert den merkantilen Aspekt der Angestelltentätigkeit um ein Wesentliches.

Arbeit und Identitätsbildung

Aus der gängigen Forschungsliteratur gibt es starke Hinweise darauf, dass sich eine faire Arbeitsbeziehung sowohl auf die Arbeitskraft als auch auf die berufliche Identitätsbildung positiv auswirkt. **Man spricht dann von einem fairen Arbeitsverhältnis, wenn sich ein Austauschverhältnis als „Ergebnis des Handelns zweier im Sinne des ökonomischen Prinzips eigeninteressierter Parteien“ darstellt (Voswinkel, 2005).**

Im Gegensatz hierzu spricht man im soziologischen Kontext von *Ausbeutung*, wenn sich ein Austauschverhältnis machtsymmetrisch darstellt. Pointiert formuliert heißt das: Wenn sich ein Austauschverhältnis ausschließlich auf die äußeren Rahmenbedingungen fokussiert und nicht den Aspekt des sozialen Austausches einschließt, erhöht sich das Risiko der Ausbeutung.

Als vorläufiges Fazit des berufsethischen Kommentars lässt sich postulieren:

Arbeit ist nicht nur Gegenstand einer instrumentellen Beziehung zum Zwecke des Einkommenserwerbs, sondern wesentlich für die Ausbildung von Identität verantwortlich. In Arbeitsbeziehungen geht es daher nicht nur um Lohn und Leistung, sondern auch um Anerkennung. Die Anerkennung kommt sowohl im Entgelt als auch in einer umfassend fairen Austauschbeziehung zum Tragen.

Dies sollte in der Diskussion um das Angestelltenverhältnis berücksichtigt werden.

Literatur:

Voswinkel, S. (2005): Reziprozität und Anerkennung in Arbeitsbeziehungen, in: Adloff, F. & Mau, S. (Hg.): *Vom Geben und Nehmen- Zur Soziologie der Reziprozität*. Campus Verlag Frankfurt/New York, 237-256.
Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Land Berlin (Fassung vom 22.11.2014, § 19 (1)).

Dr. Bernd Heimerl

In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Berufsordnung, Wissenschaft und Qualität der Psychotherapeutenkammer Berlin